

**Postulat Greter Alain und Mit. über den Verzicht auf Villenzonen im kantonalen Richtplan (P 468).****Eröffnet: 26. Mai 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Ziele und Grundsätze für die Ausscheidung von Nutzungszonen im Rahmen der Ortsplanungen sind im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) festgehalten. Das kantonale Recht stützt sich auf diese allgemein anerkannten Ziele und Grundsätze. Danach sind mit Massnahmen der Raumplanungen insbesondere wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz erschlossen sein, Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden und günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein (Art. 1 und 3 RPG, § 2 des Planungs- und Baugesetzes).

Im Standortwettbewerb zwischen den Kantonen will sich der Kanton Luzern innerhalb des Metropolitanraums Zürich unter anderem als Tourismus- und Kulturdestination, als Wirtschafts- und Bildungsstandort sowie auch als attraktiver Wohnkanton positionieren. Mit der im Richtplanentwurf 2009 vorgesehenen Wohnstrategie sollen attraktive Wohnstandorte gefördert und positive volkswirtschaftliche Effekte erreicht werden. Die Wohnstrategie verfolgt dabei in erster Linie die Förderung zentraler Wohnlagen im Raum Luzern Agglomeration und solche im Umfeld der Regional- und Subzentren.

Bei den im Postulat erwähnten „Villenzonen“ bzw. „attraktiven Wohnschwerpunkten“ geht es um die „exklusiven Wohnlagen“ gemäss Koordinationsaufgabe S5-2 im Richtplanentwurf 2009. Dabei handelt es sich in aller Regel um Einfamilienhaus-Zonen, welche von den Gemeinden schon heute ausgeschieden werden können und bisher auch schon ausgeschieden worden sind, z.B. in Form von „Landhauszonen“ oder Wohnzonen mit relativ geringer Dichte. Auch diese Zonen unterliegen dem Bundesgesetz über die Raumplanung und müssen grundsätzlich an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzen. Isolierte kleine Bauzonen mitten auf der grünen Wiese sind somit nicht zulässig.

Im Rahmen der Ortsplanung ist die Nachfrage nachzuweisen und die Verfügbarkeit aufzuzeigen. Zudem wird mit einer Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht sichergestellt, dass die entsprechenden Bauten und Anlagen gut in die Landschaft eingegliedert werden.

Im Unterschied zum Kanton Obwalden liegt die Zuständigkeit für die Ausscheidung dieser Zonen nach wie vor bei den Gemeinden und nicht beim Kanton. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können wie bis anhin im Rahmen einer Ortsplanungsrevision über eine solche Zone entscheiden. Neu an diesem Ansatz im Richtplan ist, dass die Gemeinden motiviert werden sollen, das Angebot regional abzustimmen

Die auch im Richtplan vorgesehenen Möglichkeiten für Wohnzonen, sind schon nach dem Raumplanungsrecht sinnvoll und zweckmässig. Damit wird den Bedürfnissen und Ansprü-

chen eines Anteils der Bevölkerung Rechnung getragen, wie das nach Bundesrecht vorgesehen ist und wie es für andere Bevölkerungsgruppen mit der Ausscheidung anderen Wohnzonen oder Gewerbebezonen ebenfalls erfolgt. Die damit verbundene Differenzierung der Arten von Wohnzonen hinsichtlich der Ansprüche und der Vorgaben bezüglich Erschliessung, Ausgestaltung usw. ist deshalb nötig und richtig. Der Spielraum ist auch aus übergeordneter Sicht den Gemeinden zu belassen. Weitergehende Möglichkeiten als die bisher schon bestehenden und bewährten Arten von Wohnzonen, die nur im Rahmen des übergeordneten Rechts festgelegt werden können, sind nicht vorgesehen.

Das Postulat ist in diesem Sinne abzulehnen.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 973